

**Das erwartet Sie in der aktuellen Ausgabe:**

Die neue EU-Richtlinie zu Schadenersatzklagen im Wettbewerbsrecht .....	1
Neuerungen durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 .....	3
Antrag statt „Anregung“ .....	4
Torpedos entschärft .....	4
IBAN – „Zahlendreher“ und Haftung.....	4

## Die neue EU-Richtlinie zu Schadenersatzklagen im Wettbewerbsrecht

Die Richtlinie soll die private Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Schadenersatzansprüche für Konsumenten und Unternehmer erleichtern sowie einen Ausgleich zwischen privater und öffentlicher Rechtsdurchsetzung erzielen.

Am 26.11.2014 wurde die EU-Richtlinie (RL 2014/104/EU) über Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das nationale und unionsrechtliche Wettbewerbsrecht (nachstehend: „Richtlinie“) verabschiedet. Die Umsetzung in innerstaatliches Recht muss bis 27.12.2016 erfolgen. Die Regelungen der Richtlinie könnten auch in Österreich zu Anpassungen von Rechtsnormen führen, vor allem iZm Offenlegungsanordnungen, den Verjährungsbestimmungen sowie den Bestimmungen über die solidarische Haftung.

### Die wesentlichen Inhalte der Richtlinie

Es steht den Mitgliedstaaten weiterhin frei, über die Richtlinie hinausgehende Vorschriften zu erlassen. Solche dürfen jedoch nicht gegen die Normen der Richtlinie verstoßen und nicht so gestaltet werden, dass sie die Ausübung des Unionsrechts auf vollständigen Ersatz des verursachten Schadens praktisch

unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Vorschriften betreffend den Verstoß gegen Unionsrecht dürfen auch nicht ungünstiger ausgestaltet werden als die Vorschriften für Schadenersatzklagen wegen Verletzung nationalen Wettbewerbsrechts.

### Anwendungsbereich und Umfang der Schadenskompensation

Jede natürliche und juristische Person, ohne Rücksicht auf eine bestehende unmittelbare vertragliche Beziehung zum Schädiger und unabhängig von der vorherigen Feststellung der Zuwiderhandlung durch eine Wettbewerbsbehörde, hat das Recht auf vollständigen Schadenersatz. Der vollständige Ersatz umfasst sowohl den eingetretenen Vermögensschaden als auch den entgangenen Gewinn und die Zinsen ab Schadensentritt. Bei Kartellen wird eine Schadensverursachung widerleglich vermutet. Es steht den nationalen Gerichten frei, „die Höhe des Schadens zu schätzen,

**MÄRZ  
2015**

wenn erwiesen ist, dass ein Kläger einen Schaden erlitten hat, es jedoch praktisch unmöglich oder übermäßig schwierig ist, die Höhe des erlittenen Schadens aufgrund der vorhandenen Beweismittel genau zu beziffern“.

### Offenlegung von Beweismitteln

Nationale Gerichte haben die Möglichkeit, die Offenlegung von Beweismitteln durch Beklagte und Dritte anzuordnen, wenn ein Antrag des Klägers mit substantiiertem Begründung vorliegt, der den Schadenersatzanspruch überzeugend stützt. Es kann sowohl die Offenlegung bestimmter einzelner Beweismittel als auch von Kategorien von Beweismitteln angeordnet werden, soweit diese – so präzise wie mit zumutbarem Aufwand möglich – abgegrenzt werden. Bei der Offenlegung ist die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Auch die Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind, ist geregelt. Bestimmte Beweismittel (wie zurückgezogene Vergleichsausführungen) dürfen erst nach Beendigung des behördlichen Verfahrens offengelegt werden. Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführung sind gänzlich von der Offenlegung ausgenommen.

Die Verwertung von durch Einsicht in wettbewerbsbehördliche Akten erlangten Beweismitteln ist eingeschränkt. So wäre die Verwendung von Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen in Schadenersatzverfahren unzulässig. Weiters wird die Weitergabe solcherart erlangter Dokumente untersagt.

### Verjährung

Die Verjährungsfrist beginnt erst nach Beendigung der Zuwiderhandlung und erst dann, wenn der Kläger von folgenden Aspekten Kenntnis erlangt hat bzw. vernünftigerweise hätte erlangen müssen: (i) Identität des Rechtsverletzers, (ii) Verstoß gegen Wettbewerbsrecht und (iii) Schadenseintritt beim Kläger. Die Verjährungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre und wird zumindest bis zu einem Jahr nach Beendigung von wettbewerbsbehördlichen Verfahren gehemmt.

### Weitere Bestimmungen

Schadenersatzklagen sind unabhängig von einer vorhergehenden wettbewerbsbehördlichen Entscheidung möglich. Eine vorausgehende nationale wettbewerbsbehördliche Entscheidung bindet jedoch die jeweiligen nationalen Gerichte hinsichtlich des Vorliegens eines Wettbewerbsverstoßes. Bestandskräftige Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten können zumindest als Anscheinsbeweis vorgelegt werden. Die gesamtschuldnerische Haftung von gemeinschaftlich handelnden Unternehmen wird von der Richtlinie bestätigt; Kronzeugen und KMUs werden dabei aber unter

bestimmten Voraussetzungen privilegiert behandelt.

Dem Beklagten steht der Einwand zu, der Kläger habe den sich aus dem Wettbewerbsverstoß ergebenden Preisaufschlag ganz oder teilweise an seine Kunden weitergegeben. Die Höhe einer solchen Schadensabwälzung kann vom nationalen Gericht ebenfalls geschätzt werden.

Mittelbar Geschädigte sind klageberechtigt, tragen aber die Beweislast für Höhe und Bestehen der Schadensabwälzung. Ein solcher Beweis ist erbracht, wenn erwiesen ist, dass (i) der Beklagte die Zuwiderhandlung begangen hat, (ii) diese einen Preisaufschlag für den unmittelbaren Abnehmer zur Folge hatte und (iii) der mittelbare Abnehmer Waren erworben hat, die Gegenstand dieser Zuwiderhandlung waren.

### Anforderungen an den österreichischen Gesetzgeber

Der bereits 2013 eingeführte § 37a KartG regelt den Schadenersatz wegen Wettbewerbsverstößen. Einige Punkte der Richtlinie, wie der Umfang des Schadenersatzes (inkl. Zinsen) sowie die Möglichkeit der Schätzung der Schadenshöhe, werden hier bereits abgedeckt. Trotzdem besteht im Zuge der Richtlinienumsetzung Änderungsbedarf.

Die Verjährungsfrist für Schadenersatz ist derzeit allgemein mit drei Jahren in § 1489 ABGB geregelt. Eine eigene Regelung für Schadenersatz im Wettbewerbsrecht gibt es bislang nicht. § 37a Abs 4 KartG sieht bereits die Hemmung der Verjährung – sie endet sechs Monate nach rechtskräftiger Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde – vor. Es müsste daher die bestehende Regelung entsprechend der Richtlinie – 5 Jahre Verjährungsfrist, 1 Jahr Hemmung – abgeändert werden. Weiterer Umsetzungsbedarf besteht hinsichtlich der Beweisoffenlegung.

### DIE AUTOREN:



**Mag. Dieter Hauck** ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und vorwiegend im Kartell-, Schadenersatz- und Prozessrecht tätig.

E hauck@preslmayr.at



**Mag. Elisa Kaplenig Bsc. (WU)** ist Rechtsanwaltsanwältin bei Preslmayr Rechtsanwälte und vor allem im Wettbewerbsrecht und Kartellrecht tätig.

E kaplenig@preslmayr.at

# Neuerungen durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014

Mit der Richtlinie 2013/34/EU vom 26.6.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (BilanzRL) wurden die 4. RL/78/660/EWG über den Jahresabschluss und die 7. RL/83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss (die sogenannten RechnungslegungsRL) aufgehoben und in weiten Teilen modernisiert in die BilanzRL übernommen. Diese Reform führte nunmehr zu einer weitreichenden Novelle der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften durch das am 13.1.2015 im BGBl I 2015/22 veröffentlichte Rechnungslegungs-Änderungsgesetz (RÄG 2014).

## Größenklassen

Die Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen betragen nunmehr:

- Bilanzsumme EUR 5 Millionen für mittelgroße und EUR 20 Millionen für große Unternehmen;
- Umsatzerlöse EUR 10 Millionen für mittelgroße und EUR 40 Millionen für große Unternehmen.
- Die Beschäftigtenzahlen von fünfzig Arbeitnehmern für mittelgroße und 250 Arbeitnehmern für große Unternehmen bleiben unverändert.

Neu sind „Unternehmen von öffentlichem Interesse“, das sind im Wesentlichen börsennotierte Gesellschaften, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen, die per Gesetz dazu erklärt werden. Sie gelten stets als große Kapitalgesellschaften.

Neu sind auch die „Kleinstkapitalgesellschaften“, das sind kleine Kapitalgesellschaften, die keine Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften sind und mindestens zwei der drei folgenden Kriterien nicht überschreiten:

- Bilanzsumme EUR 350.000,00,
- Umsatzerlöse EUR 700.000,00 und
- zehn Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Kleinstkapitalgesellschaften müssen keinen Anhang aufstellen, wenn sie den Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse und Vorschüsse und Kredite an Vorstände/Geschäftsführer und Aufsichtsräte unter der Bilanz anführen. Die Zwangsstrafen im Zusammenhang mit der Offenlegung wurden für sie halbiert.

## Ansatz und Bewertung

Die bestehenden Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung werden kodifiziert, wie insbesondere der Grundsatz des wirtschaftlichen Gehalts, der Wesentlichkeit, der verlässlichen Schätzung und der Steigtigkeit. Ein Abweichen von diesen Grundsätzen ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig, im

Anhang zu begründen und der Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzulegen.

## Geschäfts- oder Firmenwert

Das neue Bilanzrecht sieht eine verpflichtende Abschreibung über zehn Jahre vor, sofern die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Das kann zu einer Verschlechterung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage führen, wenn bisher die steuerrechtliche Nutzungsdauer von fünfzehn Jahren auch in der unternehmensrechtlichen Bilanz herangezogen wurde.

## Anhang

Wurden bisher für den Anhang die Angaben für große Unternehmen als Basis herangezogen und für mittlere und kleine Unternehmen Ausnahmen gemacht, werden jetzt die Anhangsangaben als Ausgangspunkt genommen, die für alle Unternehmen gelten. Während sich dadurch die Angaben für kleine Unternehmen reduzieren (Entfall der Angaben zu Finanzinstrumenten, der Angabe aller im Geschäftsjahr tätigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates), sind für mittelgroße und große Unternehmen nunmehr etwa die Angabe der Art und der finanziellen Auswirkungen wesentlicher Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die weder in der GuV noch in der Bilanz berücksichtigt sind, sowie der Vorschlag zur Ergebnisverwendung in den Anhang aufzunehmen.

## Konzernrechnungslegung

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und konsolidiertem Corporate Governance-Bericht sowie einem konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen knüpft künftig nur mehr an die einheitliche Leitung durch eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland an. Die Schwellenwerte für die Befreiung von dieser Verpflichtung werden angehoben.

## Übergangsregeln

Der Großteil der neuen Regelungen ist für Geschäftsjahre mit Bilanzstichtag ab dem 31.12.2015 anwendbar. Die geänderten Schwellenwerte für Kleinstgesellschaften können bereits für die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2016 angewendet werden, wenn die Gesellschaft schon 2014 und 2015 eine Kleinstkapitalgesellschaft war.

## DER AUTOR:

*Dr. Rainer Herzig ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und unter anderem auf Gesellschafts-, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht spezialisiert.*

# In aller Kürze

## Antrag statt „Anregung“

Seit 1.1.2015 haben Parteien eines Zivil- oder Strafverfahrens die Möglichkeit, selbst die Aufhebung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu beantragen. Davor konnten sie bloß die Stellung eines Normprüfungsantrags durch die Gerichte anregen; ein Recht darauf bestand aber nicht.

Das nunmehrige Antragsrecht besteht bei gleichzeitiger Einbringung eines Rechtsmittels gegen eine erstinstanzliche Entscheidung. Bis zur Entscheidung des VfGH darf das Rechtsmittelgericht nur solche Maßnahmen treffen, die durch das VfGH-Erkenntnis nicht beeinflusst werden können, die Frage nicht abschließend regeln oder keinen Aufschub gestatten. Um die Gefahr einzudämmen, dass der Normprüfungsantrag zur Verfahrensverzögerung missbraucht wird, ist dieser in Verfahren ausgeschlossen, deren Zweck eine rasche Klärung der Rechtslage ist (z.B. Beweissicherungsverfahren).

## Torpedos entschärft

Mit 10.1.2015 ist die neue EuGVVO in Kraft getreten. Dadurch werden die sogenannten „Torpedo-Klagen“ weitgehend entschärft, also Klagen, die bei einem unzuständigen Gericht eingebracht werden, um die Verfahrensführung vor dem zuständigen Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaates zu verzögern. Wurde eine Gerichtsstandsvereinbarung

getroffen, so muss sich das vereinbarte Gericht nach der neuen EuGVVO nun nicht mehr für unzuständig erklären, nur weil es später angerufen wurde; vielmehr muss das andere Gericht sein Verfahren bis zur Zuständigkeitsentscheidung des vereinbarten Gerichts aussetzen. Neu ist auch, dass ein Gerichtsurteil eines EU-Mitgliedstaates in einem anderen EU-Mitgliedstaat ohne besondere Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden kann.

## IBAN – „Zahlendreher“ und Haftung

Bei Banküberweisungen ist der Zahler gut beraten, die von ihm angegebene „International Bank Account Number“ (IBAN) des Empfängers gewissenhaft zu kontrollieren. Zwar unterbindet die darin enthaltene Prüfzahl Fehlüberweisungen infolge von „Zahlendrehern“; gibt der Zahler aber versehentlich eine tatsächlich existierende IBAN an, die bloß einem anderen Empfänger zugeordnet ist, kann es schwierig werden, das überwiesene Geld zurückzuerhalten.

Während die Empfängerbank nach früherer Judikatur verpflichtet war, Kontowortlaut und Kontonummer auf ihre Übereinstimmung zu überprüfen, muss sie den Zahlungsauftrag nach neuer Rechtslage nur mehr auf Basis der angegebenen IBAN durchführen. Wie der OGH erst kürzlich aussprach, darf sie dabei auch weitergehende Angaben ignorieren, wie z.B. den Empfängernamen, auch wenn dieser (etwa beim Telebanking) weiterhin abgefragt wird.

### Neue Rechtsanwaltsanwärter

Neu in unserem Juristen-Team ist **Boris Tremel**, den es nach mehrjähriger Berufserfahrung in verschiedensten Bereichen der IT-Branche (und Bereisen mehrerer Kontinente auf dem Fahrrad) in die Anwaltschaft gezogen hat. Er wird sich bei uns verstärkt dem IT-Recht und Datenschutzrecht widmen. Wettbewerbsrecht, Kartellrecht und Verbraucherrecht sind hingegen das Steckenpferd von **Elisa Kaplenig**, die neben dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien auch jenes der Betriebswirtschaft an der WU Wien absolvierte.

Preslmayr Rechtsanwälte OG  
 Universitätsring 12, A-1010 Wien  
 Tel: (+431) 533 16 95  
 office@preslmayr.at www.preslmayr.at  
 FN 9795f, HG Wien  
 DVR: 07077411 UID: ATU10504104